

Urlaub des Kanzleihinhabers nie zuverlässig sichergestellt werden kann.¹³⁴ Auch ein Anstellungsvertrag mit dem früheren Sozios des in Vermögensverfall geratenen Rechtsanwalt genügt den strengen Anforderungen an den Ausschluss der Gefährdung der Interessens der Rechtsuchenden nicht, denn durch die Anstellung wird der Sozios zum Einzelanwalt.¹³⁵ Dies gilt auch bei einer Beschäftigung als **freier Mitarbeiter in einer Einzelkanzlei** mit gleichzeitiger Nennung auf dem Briefpapier.¹³⁶ Auch die erklärte Absicht des in Vermögensverfall geratenen Rechtsanwalts, keine Fremdgelder mehr entgegen zu nehmen, und der Abschluss eines Treuhandvertrags mit einem in Bürogemeinschaft mit ihm stehenden Rechtsanwalt beseitigt nicht die Gefährdung der Interessens der Rechtsuchenden.¹³⁷ Arbeitet der Berufsträger als angestellter Rechtsanwalt und hat er in seinem Arbeitsvertrag Maßnahmen verabredet, die verhindern dass er mit Fremdgeldern in Berührung kommt und ist dieses Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Entscheidung schon über einen längeren Zeitraum existent, so kann eine Gefährdung der Rechtsuchenden mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, soweit der Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit bis dahin beanstandungsfrei ausgeübt hat und er selbst zielgerichtet, ernsthaft und planvoll die erforderlichen Schritte zur Stabilisierung seiner Vermögensverhältnisse unternommen hat.¹³⁸

Wird über das Vermögen eines Rechtsanwalts oder Rechtsbeistands ein **Insolvenzverfahren** 63 eröffnet, sind die Interessens der Mandanten regelmäßig schon deshalb gefährdet, weil diese – vorbehaltlich ihres guten Glaubens – das Honorar nicht befreiend an den Auftragnehmer zahlen können. Der im Rahmen dieses Verfahrens gestellte **Antrag auf Restschuldbefreiung** rechtfertigt für sich allein ebenfalls nicht die Annahme, die Interessens der Rechtsuchenden seien nicht mehr gefährdet.¹³⁹ Eine Gefährdung der Interessens der Rechtsuchenden kann erst ausgeschlossen werden, wenn das Insolvenzverfahren zu einem Abschluss führt, bei dem mit einer Konsolidierung der Vermögensverhältnisse des Antragstellers gerechnet werden kann. Das setzt die **Ankündigung der Restschuldbefreiung durch Beschluss des Insolvenzgerichts oder** ein vom Insolvenzgericht bestätigter Insolvenzplan oder die **Annahme eines Schuldenbereinigungsplans** durch die Gläubiger oder die Einsetzung von deren Zustimmung durch das Insolvenzgericht voraus.¹⁴⁰ Der Rechtsanwalt muss nachweisen, dass eine entsprechende Gefährdung nicht gegeben ist.¹⁴¹ Die Möglichkeit neuer Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Rechtsanwalt, über die seine Gläubiger auf für Mandanten bestimmte Gelder zugreifen können, ist grundsätzlich als eine solche Gefährdung zu erachten, insbesondere wenn der Rechtsanwalt noch nicht einmal eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Dies gilt umso mehr, wenn es schon zu Kontopfändungen gekommen ist. Solche Gelder, die immer wieder durch die Hände eines Rechtsanwalts gehen, lassen sich vor dem Zugriff der Gläubiger letztlich nicht schützen. Nur wenn nach den Umständen, in denen sich der Rechtsanwalt befindet, ein solcher Zugriff fernliegt, scheidet ausnahmsweise eine Gefährdung aus.¹⁴² Eine Gefährdung der Interessens der Rechtsuchenden entfällt nicht auch deshalb, weil der Vermögensverfall durch eine einzige Schuld begründet wird und dass deren Gläubiger eine anwaltliche Institution (Versorgungswerk) ist.¹⁴³ Die Interessens der Rechtsuchenden werden durch gegenwärtig ungeordnete Vermögensverhältnisse auch dann gefährdet, wenn der Anwalt ausschließlich steuerliche Mandate bearbeitet und mit Mandantengeldern nicht in Berührung kommt.¹⁴⁴

Auch wenn über das Vermögen eines Rechtsanwalts ein **Insolvenzverfahren im Ausland** 63a eröffnet wird, sind die Interessens der Rechtsuchenden gefährdet,¹⁴⁵ wobei zur Begründung auf die Feststellungen zum Insolvenzverfahren im Inland verwiesen werden kann.

¹³⁴ BGH NJW-RR 2006, 559 = BRAK-Mitt 2006, 81 = AnwBl 2006, 280; AGH Niedersachsen BRAK-Mitt 2011, 287.

¹³⁵ BGH DSStR 2013, 680.

¹³⁶ BGH AnwBl 2006, 281 m. krit. Anm. Römermann AnwBl 2006, 237.

¹³⁷ BGH NJW-RR 2006, 859.

¹³⁸ BGH BRAK-Mitt 2010, 129 f.

¹³⁹ BGH EBE 2000, 132 = BRAK-Mitt 2000, 144 = AnwBl 2001, 296; NJW 2005, 511; krit. Schmittmann NJW 2002, 182 (184).

¹⁴⁰ BGH BRAK-Mitt 2010, 77; BeckRS 2021, 7985.

¹⁴¹ BGH NJW 1991, 2083 = MDR 1991, 905.

¹⁴² BGH 7.10.1991 – AnwZ (B) 26/91, nv; 17.2.1992 – AnwZ (B) 50/91, nv; 13.4.1992 – AnwZ (B) 10/92, nv; zu § 15 Nr. 1 aF 25.6.1984 – AnwZ (B) 7/84, nv; 3.3.1986 – AnwZ (B) 34/85, nv; BeckRS 1989, 31179235; 1989, 31179316; BRAK-Mitt 1987, 39.

¹⁴³ BGH BRAK-Mitt 1999, 36 = NJW-RR 1999, 712.

¹⁴⁴ BGH BGHR 2001, 668.

¹⁴⁵ AGH Bayern BRAK-Mitt 2011, 213.

- 64 Die **bloße Einrichtung eines Anderkontos** bietet keine Gewähr, dass Mandantengelder vor dem Zugriff der Gläubiger bewahrt werden und damit eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden ausgeschlossen ist. Nicht alle für Mandanten bestimmten Geldbeträge werden auf Konten überwiesen. Es kommt immer wieder vor, dass Zahlungen per Scheck oder in bar erfolgen. Bei diesen Zahlungen hängt es ausschließlich vom Willen des Rechtsanwalts ab, ob er die erhaltenen Beträge bestimmungsgemäß verwendet oder nicht.¹⁴⁶ Bei größerer Schuldenlast wird der Rechtsanwalt immer wieder in Versuchung sein, dem Drängen seiner Gläubiger nachzugeben und ihm anvertraute Gelder – wenigstens zeitweise – für eigene Zwecke zu verwenden.¹⁴⁷ Ob tatsächlich Mandantengelder gepfändet oder zweckwidrig verwandt wurden, ist für die Entscheidung ohne Bedeutung.¹⁴⁸
- 64a Eine Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden ist auch nicht ausgeschlossen, nur weil sich der Rechtsanwalt freiwillig auf die **Annahme bestimmter Mandate** beschränkt, deren Wahrnehmung nicht mit dem Empfang von Mandantengeldern verbunden ist. Die Einhaltung einer solchen nach außen nicht erkennbaren und dem Berufsbild des Rechtsanwalts fremden Verpflichtung wäre nicht kontrollierbar und vom Rechtsanwalt jederzeit aufgebbar. Angesichts der nicht ausschließbaren Möglichkeit der Hereinnahme von Schecks oder Bargeld beseitigt selbst die Nichtunterhaltung jeglicher eigener Konten eine Gefährdung der Rechtsuchenden nicht hinreichend sicher.¹⁴⁹
- 64b Gibt ein in Vermögensverfall geratener Rechtsanwalt seine eigene Kanzlei auf und bleibt er als angestellter Rechtsanwalt tätig, so ist allein deswegen (aber → Rn. 65) eine Gefährdung der Rechtsuchenden ebenfalls nicht ausgeschlossen, da er als angestellter Rechtsanwalt weiter Mandantengelder in Empfang nehmen kann und jederzeit wieder selbständig als Rechtsanwalt tätig sein könnte mit den sich daraus für die Rechtsuchenden ergebenden Gefahren.¹⁵⁰ An der Gefährdung der Rechtsuchenden ändert sich auch nichts dadurch, dass schon vor Erlass der Widerrufsverfügung ein vorläufiges Berufsverbot gegen den Rechtsanwalt verhängt und ihm nach § 161 ein Vertreter bestellt wurde.¹⁵¹
- 64c Die **Vereinbarung mit der Bank**, die auf dem im Debet befindlichen Geschäftskonten des Rechtsanwalts eingehenden Geldbeträge zugunsten der Mandanten freizugeben, wenn der Rechtsanwalt glaubhaft macht, dass es sich um Fremdgelder handelt, schließt eine (konkrete) Gefährdung nicht aus. Auf diese Weise lässt sich nicht verhindern, dass ein infolge einer Gut-schrift entstehender positiver Tagessaldo von einer Pfändung erfasst wird.¹⁵²
- 65 Eine Gefährdung der Interessen Rechtsuchender ist auch nicht ausgeschlossen, weil der Rechtsanwalt keine Konten unterhält, über die Mandantengelder laufen, zB wenn die Konten, über die der Rechtsanwalt zwar verfügungsberechtigt ist, auf den Namen seiner Mandanten laufen und Mitteilungen über Kontenbewegungen den Mandanten als Kontoinhabern seitens der Bank direkt übersandt werden, so dass diesen nicht gebilligte Verfügungen sofort bekannt werden. Dies wäre für die RAK nicht kontrollierbar und würde den Rechtsanwalt nicht hindern, mit neuen Mandanten und deren Geldern anders zu verfahren.¹⁵³ Auch allein die „fortlaufende Beaufsichtigung“ des in nicht geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Rechtsanwalts durch einen anderen Berufangehörigen im Rahmen einer Sozietät, Partnerschaft, GmbH pp. beseitigt die Gefährdung der Interessen der Rechtsuchenden nicht,¹⁵⁴ da der Rechtsanwalt sich als unabhängiges Organ der Rechtspflege jederzeit dieser Kontrolle entziehen kann, indem er zB aus der Sozietät pp. ausscheidet. Auch dies wäre für die RAK nicht kontrollierbar (aber → § 14 Rn. 65).
- 66 **8. Unvereinbare Tätigkeit.** Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt eine Tätigkeit ausübt, die mit seinem Beruf, insbesondere seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhän-

¹⁴⁶ BGH BRAK-Mitt 1991, 102; AGH Bayern BRAK-Mitt 2002, 94.

¹⁴⁷ BGH BRAK-Mitt 1988, 50.

¹⁴⁸ BGH 7.10.1991 – AnwZ (B) 26/91, nv.

¹⁴⁹ BGH BRAK-Mitt 2005, 27; 25.6.1984 – AnwZ (B) 7/84, nv; 25.4.1988 – AnwZ (B) 58/87, nv; BeckRS 1991, 31173027; 7.10.1991 – AnwZ (B) 26/91, nv.

¹⁵⁰ BGH BRAK-Mitt 1984, 194; 1987, 208; NJW 2005, 511 = AnwBl 2005, 216; Laufhütte DRiZ 1990, 431 (433); Roggenbuck NJ 1991, 206.

¹⁵¹ BGH EGE XIV, 22; 3.3.1986 – AnwZ (B) 34/85, nv.

¹⁵² BGH BRAK-Mitt 1988, 50.

¹⁵³ Anders zu § 15 Nr. 1 aF EGH Hamm 18.2.1986 – 1 ZU 76/85, nv.

¹⁵⁴ AA OVG Münster AnwBl 2005, 72 zu § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO, m. zust. Anm. Kleine-Cosack.

gigkeit gefährden kann; dies gilt nicht, wenn der Widerruf für ihn eine unzumutbare Härte bedeuten würde (Abs. 2 Nr. 8).

Entsprechend der Neuregelung des § 7 Nr. 8 (→ § 7 Rn. 89 ff.) bezüglich der Versagung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft wurde damit korrespondierend auch der § 14 Abs. 2 Nr. 8 bezüglich des Widerrufs der Zulassung neu gefasst.¹⁵⁵ In den Fällen, in denen nach der Neuregelung des § 7 Nr. 8 eine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist, ist, wenn der Rechtsanwalt nach seiner Zulassung eine entsprechende Tätigkeit aufnimmt, seine Zulassung zu widerrufen, es sei denn, der Widerruf bedeute für ihn eine unzumutbare Härte. Wegen der **Voraussetzungen der Widerrufungsgründe** nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 → § 7 Rn. 89 ff. So ist eine Tätigkeit auf unbestimmte Zeit als **vollzeitbeschäftigter Verwaltungsangestellter** auch trotz Nebentätigungsgenehmigung des Dienstgebers nicht mit der Ausübung des Anwaltsberufs vereinbar und die Zulassung zu widerrufen.¹⁵⁶ Auch hier ist wie bei § 7 Nr. 8 (→ § 7 Rn. 121 ff.) von entscheidender Bedeutung, ob eine anwaltliche Tätigkeit neben der anderen tatsächlich ausgeübt werden kann. Denn der Rechtsanwaltsberuf darf neben einem anderen Beruf nur gewählt und ausgeübt werden, wenn dem Rechtsanwalt der für eine Anwaltstätigkeit unentbehrliche **rechtliche und tatsächliche Handlungsspielraum** verbleibt.¹⁵⁷

Auch diese gesetzliche Beschränkung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG) genügt den **Anforderungen der Verfassung** an grundrechtsbeschränkende Gesetze. Gemessen an ihrer Eingriffsintensität sind die Generalklauseln der § 7 Nr. 8 und § 14 Abs. 2 Nr. 8, die die Unvereinbarkeit des Anwaltsberufs mit anderen beruflichen Tätigkeiten anordnen, (noch) hinreichend bestimmt¹⁵⁸ (→ § 7 Rn. 89 ff.). Auch inhaltlich bestehen von Verfassungs wegen keine hinreichenden Bedenken. Das Ziel der Regelung besteht darin, die fachliche Kompetenz und Integrität sowie ausreichende Handlungsspielräume des Rechtsanwalts zu sichern und die notwendige Vertrauensgrundlage der Rechtsanwaltschaft zu schützen.¹⁵⁹ Sie dient damit der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege, einem Gemeinwohlbelang von hohem Rang. Dazu ist sie auch geeignet und erforderlich. Den betroffenen Rechtsanwälten ist die Regelung auch zumutbar, da nach der Neufassung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit strikt beachtet wurde, was insbesondere durch die Einschränkung in Fällen unzumutbarer Härte zum Ausdruck kommt¹⁶⁰ und Zurückhaltung bei der Entwicklung typisierender Unvereinbarkeitsregeln gebietet.¹⁶¹

Um Härten, die sich bei einem zwingenden Widerruf aus den Besonderheiten des Einzelfalles ergeben können, zu vermeiden, wurde schon mit Gesetz vom 13.12.1989 (BGBl. 1989 I 2135) der Widerruf ausgeschlossen, wenn dieser im konkreten Einzelfall für den Rechtsanwalt eine **unzumutbare Härte** bedeuten würde. Durch diese Härteklausele wird § 14 Abs. 2 Nr. 8 aber nicht zu einer Ermessensvorschrift iSd § 37 Abs. 4, vielmehr ist die „unzumutbare Härte“ ein unbestimmter Rechtsbegriff, so dass deren Vorliegen gerichtlich voll nachprüfbar ist.¹⁶² Die Härteklausele beruht auf der Erkenntnis, dass der Zwang zur Aufgabe eines gewählten und bereits ausgeübten Berufs den Betroffenen ungleich stärker belastet als ein Hindernis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit.¹⁶³ Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird zunächst durch Belehrungen nach § 73 Abs. 2 Nr. 1 und Hinweise seitens des Kammervorstandes darauf hinzuwirken sein, dass der Rechtsanwalt den beanstandeten Zustand beseitigt.¹⁶⁴

Ob der Widerruf für den Rechtsanwalt eine **unzumutbare Härte** bedeuten würde, die im Einzelfall den Widerruf ausschließt, kann nur an Hand der **Besonderheiten des Einzelfalles** entschieden werden. Dabei ist nicht nur auf die **wirtschaftlichen Folgen des Widerrufs**, sondern auf alle Umstände abzustellen, die damit in Zusammenhang stehen.¹⁶⁵ Es ist aber zu berücksichtigen, dass nach dem Gesetzestext „es sei denn“ eine unzumutbare Härte nur in

¹⁵⁵ Amdl. Begr., BT-Drs. 12/4993, 24.

¹⁵⁶ BGH NJW-RR 1999, 570; BRAK-Mitt 1993, 219 bei unbefristeter Anstellung bei der Treuhand.

¹⁵⁷ BVerfGE 87, 287 = NJW 1993, 317; BGH NJW 2003, 1527 = AnwBl 2003, 525 = EBE 2003, 138 zur Vereinbarkeit der Tätigkeit eines Arztes mit dem Beruf des Rechtsanwalts.

¹⁵⁸ BVerfGE 87, 287 = NJW 1993, 317 = MDR 1993, 276 = BRAK-Mitt 1993, 50; BVerfG 18.1.1993 – 1 BvR 525/92, nv.

¹⁵⁹ BVerfGE 87, 287 = NJW 1993, 317; BGH NJW 2003, 1527 = AnwBl 2003, 525 = EBE 2003, 138 = BRAK-Mitt 2003, 129.

¹⁶⁰ Vgl. BVerfG 18.1.1993 – 1 BvR 525/92, nv.

¹⁶¹ BVerfGE 87, 287 = NJW 1993, 317; BGH NJW 2003, 1527 = AnwBl 2003, 525.

¹⁶² Jessnitzer/Blumberg Rn. 12; BGH NJW 1984, 1689 = BRAK-Mitt 1984, 86 zu § 227a Abs. 5.

¹⁶³ BVerfGE 21, 173 = NJW 1967, 1317; BGH BGHR 2003, 1379 = BeckRS 2003, 07985.

¹⁶⁴ Amdl. Begr., BT-Drs. 11/3253, 20; BGH Rbeistand 1997, 50 (52); Jessnitzer/Blumberg § 14 Rn. 12.

¹⁶⁵ EGH Celle BRAK-Mitt 1990, 249.

Ausnahmefällen angenommen werden kann, zumal regelmäßig eine Abmahnung vorausgeht.¹⁶⁶ Auch wird die längere Zeit ausgeübte Anwaltstätigkeit und die Duldung der anderen Tätigkeit durch den Kammervorstand eine Rolle spielen, es sei denn, der Rechtsanwalt hat seine Anzeigepflicht nach § 56 Abs. 2 nicht erfüllt. Erfüllt er diese Pflicht, dann würde ein Widerruf nach Ablauf einer unverhältnismäßig langen Zeit nach der Anzeige eine unzumutbare Härte bedeuten.¹⁶⁷ Andererseits bedarf ein Rechtsanwalt keines Schutzes, wenn er schon kurz nach seiner Anwaltszulassung eine unvereinbare Tätigkeit aufnimmt.¹⁶⁸

- 71 Der BGH hat es als **nicht ausreichend** für die Annahme einer unzumutbaren Härte angesehen, dass ein Rechtsanwalt, der die **unvereinbare Tätigkeit eines Versicherungsmaklers** (→ § 7 Rn. 118) zwar schon seit Jahren ausübt, die Aufnahme der Tätigkeit aber der RAK (§ 56 Abs. 2) nicht angezeigt hatte. Dabei sei es auch unerheblich, dass er das Familienunternehmen, das er im Wesentlichen selbst aufgebaut hat, im Wege der Erbfolge übernommen hat.¹⁶⁹ Eine unzumutbare Härte wurde ebenfalls verneint, wenn der Rechtsanwalt nicht darauf vertrauen durfte, neben seiner Anstellung auf Dauer als Anwalt tätig sein zu können, weil er zB bereits bei der Zulassung darauf hingewiesen wurde, dass die Vereinbarkeit der von ihm aufgezeigten Nebenbeschäftigung mit dem Anwaltsberuf noch gesondert geprüft werden müsse, und auch nicht sicher ist, dass die Nebentätigkeit nur vorübergehend ist.¹⁷⁰ Ebenso hat der BGH einen Widerruf dann für grundsätzlich gerechtfertigt angesehen, wenn dem Rechtsanwalt neben seiner erwerbswirtschaftlichen Tätigkeit **nicht genügend Zeit für die Ausübung des Anwaltsberufs** verbleibt. Erst recht könne die Zulassung dann widerrufen werden, wenn dem Betroffenen das Praktizieren vertraglich nicht gestattet ist.¹⁷¹
- 72 Erlangt der Vorstand der RAK Kenntnis davon, dass ein Kammermitglied ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen ist oder einzugehen beabsichtigt (vgl. § 56 Abs. 2), so hat der Kammervorstand zu prüfen, ob sich Bedenken ergeben. Er kann von dem Rechtsanwalt Auskünfte verlangen.¹⁷² Der Rechtsanwalt ist darüber hinaus nach § 56 Abs. 2 verpflichtet, von sich aus die Aufnahme oder Änderung von Beschäftigungsverhältnissen dem Vorstand der RAK anzuzeigen. Auf Verlangen muss er die Unterlagen über ein Beschäftigungsverhältnis vorlegen.
- 73 Die nur vorübergehende Beschäftigung im öffentlichen Dienst führt nicht zum Widerruf der Zulassung, es gilt § 47 Abs. 1; dh Anträge nach § 47 Abs. 1 S. 2 können zur Bestellung eines Vertreters oder sogar dazu führen, dass dem Rechtsanwalt gestattet wird, den Beruf selbst auszuüben.¹⁷³ Dadurch wird vermieden, dass der Rechtsanwalt erneut seine Zulassung beantragen müsste, sobald seine vorübergehende Angestelltentätigkeit beendet ist¹⁷⁴ (→ § 7 Rn. 112). Wird die Zulassung eines Rechtsanwalts, der eine Tätigkeit als **Dauerangestellter** des öffentlichen Dienstes aufnimmt, aus Gründen der unzumutbaren Härte nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 8 widerrufen, kann es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sachgerecht sein, den Rechtsgedanken des § 47 Abs. 2 S. 2 sinngemäß¹⁷⁵ anzuwenden. Für den betroffenen Rechtsanwalt kann entweder ein Vertreter bestellt oder auch gestattet werden, den Anwaltsberuf selbst auszuüben.¹⁷⁶

9. Fortfall des Haftpflichtversicherungsschutzes

Schrifttum: Braun, Berufshaftpflichtversicherungen, BRAK-Mitt 2002, 150; Brieske, Die Berufshaftpflichtversicherung, AnwBl 1995, 225; van Bühren, Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, Diss. Köln 2002.

- 74 Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist zu widerrufen, wenn der Rechtsanwalt nicht die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) unterhält (Abs. 2 Nr. 9).
- 75 Die mit Gesetz vom 2.9.1994 (BGBl. 1994 I 2278) erfolgte Anfügung der Nr. 9 steht im Zusammenhang mit der Berufspflicht, eine Haftpflichtversicherung (§ 51) abzuschließen. Zum Schutz des rechtssuchenden Publikums wird der Bestand der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

¹⁶⁶ Jessnitzer/Blumberg § 14 Rn. 12.

¹⁶⁷ EGH Celle 2.12.1985 – EGH 10/85 (II 5), nv; Jessnitzer/Blumberg Rn. 12.

¹⁶⁸ BGHZ 97, 204 = NJW 1986, 2499 = MDR 1986, 755 = BRAK-Mitt 1986, 167.

¹⁶⁹ BGH BRAK-Mitt 1994, 43 (45).

¹⁷⁰ BGH BGHR 2003, 1379 = BeckRS 2003, 07985.

¹⁷¹ BGH BRAK-Mitt 1993, 104.

¹⁷² Zu § 15 Nr. 2 aF EGH Hamm EGE VIII, 76.

¹⁷³ BGH BGHR 2003, 1379 = BeckRS 2003, 07985; NJW-RR 1999, 570; BRAK-Mitt 1986, 49; für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter an einer Universität s. BVerfG NJW 1995, 951.

¹⁷⁴ BGH BRAK-Mitt 1993, 219.

¹⁷⁵ Zu § 15 Nr. 2 aF BGHZ 49, 295 = NJW 1968, 841 = EGE X, 27 (32).

¹⁷⁶ BGH EGE X, 14 (17).

von der Erfüllung der Pflicht zur Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung abhängig gemacht. Der Widerrufsgrund korrespondiert mit der Regelung in § 12 Abs. 2, wonach die Aushändigung der Urkunde erst erfolgen darf, wenn Haftpflichtversicherungsschutz nachgewiesen ist.

Die Rechtsfolge des Ausschlusses aus dem Rechtsanwaltsberuf für den Fall, dass die Berufshaftpflichtversicherung in dem in § 51 vorgesehenen Umfang nicht unterhalten wird, ist nicht unangemessen und ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der Mandant muss angesichts der gesetzlichen Pflicht zum Abschluss einer solchen Versicherung darauf vertrauen können, dass etwaige Schadenersatzansprüche gegen den Rechtsanwalt – jedenfalls im Rahmen des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes – durchsetzbar sind. Für das Notariat hat der Gesetzgeber bereits eine entsprechende Regelung getroffen (§ 50 Abs. 1 Nr. 10 BNotO), gleichfalls bestand für die Rechtsanwälte in den neuen Bundesländern bereits nach § 16 Abs. 3 Nr. 8 RAG eine solche Regelung¹⁷⁷ und für die schon bisher nach der BRAO zugelassenen Rechtsanwälte bestand eine standesrechtliche Verpflichtung, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten.¹⁷⁸ Die Pflicht zum Halten einer Haftpflichtversicherung hängt nicht davon ab, ob und in welchem Umfang der Rechtsanwalt seinen Beruf tatsächlich ausübt, welches Einkommen der Rechtsanwalt aus seiner Berufstätigkeit erzielt und wie der Rechtsanwalt seine berufliche Tätigkeit gestaltet, insbesondere nicht davon, ob angesichts der konkreten Gestaltung daraus nach der Lebenserfahrung mit Haftpflichtansprüchen zu rechnen ist.¹⁷⁹

Der Tatbestand des „Nichtunterhaltens“ der vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherung iSv § 14 Abs. 2 Nr. 9 ist nicht schon dann erfüllt, wenn der Versicherer lediglich gemäß § 38 Abs. 2 VVG **von der Leistungspflicht gegenüber dem Rechtsanwalt** als Versicherungsnehmer frei geworden ist, ohne das Versicherungsverhältnis gemäß § 38 Abs. 3 VVG gekündigt zu haben.¹⁸⁰ Der Gesetzeszweck der § 12 Abs. 2 S. 2, § 14 Abs. 2 Nr. 9, § 51, den Rechtsuchenden bei Pflichtverletzungen des Rechtsanwalts unabhängig von dessen sonstiger Vermögenslage einen zahlungsfähigen Ersatzpflichtigen zu gewährleisten (→ § 12 Rn. 8 ff.; → § 51 Rn. 8 ff.), bleibt in einem solchen Falle gewahrt, weil nach § 117 Abs. 1 VVG in Ansehung des Dritten, des Mandanten, der durch § 51 vorgeschriebene Mindestversicherungsschutz ohne zeitliche Grenze bestehen bleibt (vgl. § 117 Abs. 3 VVG). Es ist deshalb zum Schutz der Rechtsuchenden nicht notwendig, den Rechtsanwalt schon in diesem Stadium zwingend die Zulassung zu entziehen, zumal genügend andere Mittel – notfalls auch disziplinarischer Art (→ § 14 Rn. 79)¹⁸¹ – zur Einwirkung auf den Rechtsanwalt bleiben, der trotz Fristsetzung des Versicherers fällige Prämien nicht bezahlt. Der von einem Verschulden des Rechtsanwalts nicht abhängige Zulassungswiderruf nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 darf, da er einen der schwersten Eingriffe in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte berufliche Stellung des Rechtsanwalts darstellt, als letztes Mittel der RAK erst dann stattfinden, wenn der **Versicherungsschutz auch im Verhältnis zu einem geschädigten Dritten unmittelbar gefährdet** ist. Diese ursprünglich zur Berufshaftpflichtversicherung der Notare von der Rspr. entwickelten Grundsätze¹⁸² gelten uneingeschränkt auch für Rechtsanwälte.

Fällt der Versicherungsschutz für den Rechtsanwalt – aus welchem Grund auch immer – fort, muss die RAK ein Widerrufsverfahren nach § 14 Abs. 2 Nr. 9, einleiten. Damit die RAK ggf. von dem Widerrufsgrund Kenntnis erlangt, muss nach § 51 Abs. 6 im Versicherungsvertrag der Versicherer verpflichtet werden, der zuständigen RAK den Beginn und die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich mitzuteilen. Die von RAK vorzunehmenden Ermittlungen richten sich nach § 36 Abs. 1 iVm §§ 24, 26 Abs. 2 VwVfG. Die RAK kann die von ihr von dem Rechtsanwalt verlangten Auskünfte nicht durch Zwangsgeld nach § 57 zu erzwingen suchen. Der Widerruf bei Entfallen des Versicherungsschutzes ist völlig unabhängig von einem eventuellen Verschulden des Rechtsanwalts. Auch wenn dieser schuldlos den Versicherungsschutz verliert, ist die Zulassung zu widerrufen.¹⁸³ Allerdings ist dem

¹⁷⁷ Aml. Begr., BT-Drs. 12/4993, 25.

¹⁷⁸ BGH NJW 1994, 532 = BRAK-Mitt 1994, 49.

¹⁷⁹ BGH AnwBl 2006, 356; Rbeistand 1997, 20; AGH Hamburg BRAK-Mitt 1998, 44.

¹⁸⁰ BGH NJW-RR 2001, 1214 = MDR 2001, 298 zu §§ 19a, 50 Abs. 1 Nr. 10 BNotO.

¹⁸¹ BGH MDR 2001, 1137.

¹⁸² BGH DNNotZ 1987, 444; NJW-RR 2001, 1214; vgl. auch AGH Thüringen BRAK-Mitt 2007, 224.

¹⁸³ BGH AnwBl 2006, 356.

Rechtsanwalt im Widerrufsverfahren von der RAK rechtliches Gehör zu gewähren (§ 32 S. 1 iVm § 28 Abs. 1 VwVfG) und kann er durch Abschluss eines neuen Berufshaftpflichtversicherungsvertrages den Widerrufsgrund des § 14 Abs. 2 Nr. 9 beseitigen.¹⁸⁴ Das ist auch noch während des laufenden Gerichtsverfahrens möglich.¹⁸⁵ Für den Fall des **nachträglichen Entfallens des Widerrufsgrundes** aus § 14 Abs. 2 Nr. 9 durch den Nachweis, dass wieder eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, gilt das unter → § 14 Rn. 10 zum nachträglichen Entfallen eines Rücknahmegrundes Gesagte entsprechend. Da durch einen Widerruf der Zulassung nur künftig drohenden Vermögensschäden begegnet werden kann, kommt trotz Bestehens einer „Versicherungslücke“ ein Widerruf nicht (mehr) in Betracht, wenn der Rechtsanwalt nachweist, dass jedenfalls für die Zukunft wieder voller Versicherungsschutz besteht.¹⁸⁶ **Findet der Rechtsanwalt**, dessen Berufshaftpflichtversicherung von dem Versicherer gekündigt wurde, **keine Versicherungsgesellschaft**, die mit ihm einen neuen Vertrag abschließt, muss er das Kündigungsschreiben seiner bisherigen Versicherung sowie alle Absagen der Versicherer unverzüglich an die BRAK schicken. Diese leitet dann die Unterlagen an die Verbindungsstelle der Versicherer weiter.¹⁸⁷ Nach Widerruf der Zulassung hat der Betroffene die Chance, grundsätzlich sofort wieder die Zulassung zu erlangen, wenn er den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachweist¹⁸⁸ (→ § 7 Rn. 25). Einem deutschen Rechtsanwalt, der die in § 51 vorgeschriebene Haftpflichtversicherung nicht unterhält, ist die Zulassung auch dann zu entziehen, wenn er von der Residenzpflicht befreit ist und eine Kanzlei nur im Ausland eingerichtet hat (hier: in Italien). Die Vorschrift des Art. 56 AEUV findet auf solche Fälle keine Anwendung.¹⁸⁹ Die Vorschrift des § 51 dient dem Schutz des rechtsuchenden Publikums, welches darauf vertrauen können soll, dass eventuelle Schadensersatzansprüche gegen den Rechtsanwalt im Rahmen des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes ohne weiteres durchsetzbar sind.¹⁹⁰

- 79 Hat der Rechtsanwalt schuldhaft, dh mindestens fahrlässig, den – zeitweiligen – Wegfall des Versicherungsschutzes verursacht, dann liegt darin eine **Berufspflichtverletzung** nach §§ 43, 113 Abs. 1, die mit anwaltsgerichtlichen Maßnahmen geahndet werden kann.¹⁹¹ Auch nach Beseitigen des Widerrufsgrundes des § 14 Abs. 2 Nr. 9 durch Neuabschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages entsprechend § 51 kann das Anwaltsgericht wegen der schuldhaften Verletzung der Pflicht zur Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung auf Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkennen (§ 114 Abs. 1 Nr. 5), wenn dies als angemessene Maßnahme erscheint.¹⁹² Dies wird in Betracht kommen, wenn der Rechtsanwalt wiederholt die Haftpflichtversicherung durch grobes Verschulden hat verfallen lassen und immer erst nach Einleitung des Widerrufsverfahrens und/oder des anwaltsgerichtlichen (Ermittlungs-)Verfahrens die Versicherung neu geschlossen hat, insbesondere wenn dann Mandanten – wenn auch nur zeitweise – geschädigt worden sind.¹⁹³
- 80 Dem Sinn und Zweck des § 14 Abs. 2 Nr. 9 entsprechend besteht die Verpflichtung zur Rücknahme auch dann, wenn der Versicherungsschutz nicht erst während der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entfallen ist, sondern dieser schon bei der Zulassung nicht bestand und dem Rechtsanwalt entgegen der Bestimmung des § 12 Abs. 2 S. 2 die Urkunde über die Zulassung gleichwohl ausgehändigt wurde. Schon der Wortlaut des § 14 Abs. 2 Nr. 9 setzt nicht voraus, dass der Rechtsanwalt überhaupt einmal eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten hat (→ § 12 Rn. 10).
- 81 Nach Art. 21 Abs. 12 Gesetz vom 2.9.1994 (BGBl. 1994 I 2278; aufgehoben durch Art. 43 Gesetz vom 13.4.2006, BGBl. 2006 I 872; vgl. § 214) hatte derjenige, der bereits bei Inkrafttreten des Gesetzes am 9.9.1994 (Art. 22 Abs. 1 Gesetz vom 2.9.1994) zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war, binnen eines Jahres der LJV und der RAK den Abschluss der Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Damit sollte sichergestellt werden, dass zum Schutz der Mandanten

¹⁸⁴ AGH Mecklenburg-Vorpommern 3.6.1999 – AGH 5/98 (I/3), nv.

¹⁸⁵ AGH Bayern BRAK-Mitt 1996, 167.

¹⁸⁶ BGH NJW 2001, 3131 = MDR 2001, 1137 mAnm Kilian = AnwBl 2001, 570 = BRAK-Mitt 2001, 228; dadurch aufgehoben: AGH Frankfurt a. M. BRAK-Mitt 2000, 311.

¹⁸⁷ Dahns BRAK-Magazin 3/2002, 5.

¹⁸⁸ BGH BRAK-Mitt 1996, 121.

¹⁸⁹ BGH BRAK-Mitt 1998, 40 = AnwBl 1998, 156; AGH Nordrhein-Westfalen BRAK-Mitt 2006, 141.

¹⁹⁰ BGH BRAK-Mitt 2010, 213.

¹⁹¹ BGH BRAK-Mitt 1994, 49; 1996, 121.

¹⁹² BGH NJW 2001, 3131.

¹⁹³ Zu § 50 Abs. 1 Nr. 10 BNotO Frenz/Miermeister/Bremkamp, 5. Aufl. 2020, BNotO § 50 Rn. 122.

auch schon zugelassene Rechtsanwälte die vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung unterhalten.¹⁹⁴ Die Pflicht zum Unterhalten einer Berufshaftpflichtversicherung (§ 51) wurde durch Art. 21 Abs. 12 Gesetz vom 2.9.1994 aber nicht berührt. Daraus ergab sich nicht, dass bis zum Ablauf der Jahresfrist der Abschluss einer solchen Haftpflichtversicherung nicht erforderlich war. Stand vielmehr vor Ablauf der Jahresfrist auf andere Art und Weise fest, dass ein Rechtsanwalt der ihm obliegenden Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung nicht nachkam, war die Zulassung nach der zwingenden Regelung des § 14 Abs. 2 Nr. 9 zu widerrufen.¹⁹⁵

Nach Widerruf der Zulassung aufgrund der Bestimmung des § 14 Abs. 2 Nr. 9 ist nach § 14 Abs. 4 S. 2 wegen der in diesen Fällen bestehenden akuten Gefahr für die Mandanten, unwiederbringliche Vermögensschäden zu erleiden, von der RAK regelmäßig die sofortige Vollziehung ihrer Widerrufsverfügung anzuordnen.¹⁹⁶

IV. Fakultative Widerrufsgründe (Abs. 3)

1. Umfang der Neuregelung. Abs. 3 wurde durch Gesetz vom 26.3.2007 (BGBl. 2007 I 358) neu gefasst und enthält die fakultativen Widerrufsgründe, die zuvor in § 35 Abs. 1 Nr. 2–5 geregelt waren. Abs. 3 knüpft an die Kanzleipflicht und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen (§§ 27 ff.) an und regelt die schärfste der möglichen Folgen der Verletzung dieser Verpflichtungen.

2. Verfassungsmäßigkeit. Die Regelung der Kanzleipflicht, ihrer Ausnahmen und Folgen (§ 14 Abs. 3, §§ 27, 29, 29a, 30) ist verfassungsgemäß. Die gesetzliche Regelung über die Kanzleipflicht und deren Ausnahmen stellt eine verfassungsrechtlich zulässige Regelung der Berufsausübung dar.¹⁹⁷

Die Folgen, die sich nach § 14 Abs. 3 aus der Verletzung der Berufsausübungsregelungen in §§ 27 ff. ergeben können, nämlich der Verlust der Zulassung, wirken sich aber als Eingriff in die Berufswahl aus. Dies muss bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Neuregelung insoweit berücksichtigt werden, als diese Neuregelung daher strengeren verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen muss.¹⁹⁸ Denn wenn die RAK von der Möglichkeit zum Widerruf der Zulassung Gebrauch macht, verliert der Betroffene die Befugnis, die Berufsbezeichnung Rechtsanwalt zu führen (§ 17), seine Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis wird gelöscht (§ 31 Abs. 4) und seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlischt (§ 13), er hat keine Befugnis mehr die Anwaltstätigkeit auszuüben. Danach ist ihm eine geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten grundsätzlich untersagt (§ 3 RDG).¹⁹⁹

Diese schwerwiegenden Auswirkungen haben aber nicht zur Folge, dass bereits gegen die normative Regelung verfassungsrechtliche Bedenken bestünden. Denn diese enthält nicht nur die Möglichkeit einer Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a Abs. 2). Vielmehr sieht sie in § 14 Abs. 3 auch davon ab, einen Widerruf der Zulassung bei Verletzung der Kanzleipflichten aus §§ 27 ff. zwingend vorzuschreiben. Auf diese Weise trägt die BRAO dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend Rechnung. Das Gesetz überlässt es der RAK, ihre Entscheidung von der Lage des Einzelfalls abhängig zu machen und den Widerruf der Zulassung auf Fälle zu beschränken, in denen dieser schwerwiegende Eingriff in die Freiheit der Berufswahl zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich ist. Mit der Bedeutung des Grundrechts der Berufsfreiheit und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist es hingegen nicht vereinbar, die Regelung über den Zulassungswiderruf in § 14 Abs. 3 undifferenziert bei jedem Verstoß gegen die mit der Kanzleipflicht verbundenen Obliegenheiten anzuwenden.²⁰⁰ Die RAK muss daher im Einzelfall unter Berücksichtigung aller individuellen Besonderheiten prüfen, ob es nicht schonendere Mittel als den Widerruf gibt, um den Betroffenen zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu veranlassen. Zu denken ist dabei vor allem an die anwalts-

¹⁹⁴ Aml. Begr., BT-Drs. 12/4993, 47.

¹⁹⁵ AGH Niedersachsen 5.1.1995 – AGH 31/94 (II 25), nv.

¹⁹⁶ AGH Bayern BRAK-Mitt 1996, 167.

¹⁹⁷ BVerfGE 65, 116 (125) = NJW 1984, 556 zur Residenzpflicht der Patentanwälte; BVerfGE 72, 26 = NJW 1986, 1801 = BRAK-Mitt 1986, 108 = AnwBl 1986, 202; BVerfG BRAK-Mitt 2005, 275; NJW 2005, 1418 = BRAK-Mitt 2005, 120 = AnwBl 2005, 578.

¹⁹⁸ BVerfG BRAK-Mitt 2005, 275; BVerfGE 65, 116 = NJW 1984, 556; BVerfGE 72, 26 = NJW 1986, 1801 zu § 35a aF; vgl. auch BGH BRAK-Mitt 2006, 174 zu §§ 27, 35 Abs. 1 Nr. 5 aF.

¹⁹⁹ BVerfG BRAK-Mitt 2005, 275.

²⁰⁰ BVerfG BRAK-Mitt 2005, 275 zu § 35 aF.

gerichtlichen Maßnahmen nach § 114 Abs. 1 Nr. 1–3 und Abs. 2. Sie ist daher gehalten, nach Aufklärung des Sachverhalts unter Abwägung der den Einzelfall charakterisierenden Umstände darzulegen, warum ein Widerruf nach § 14 Abs. 3 zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich ist und warum die mildereren anwaltsgerichtlichen Maßnahmen nicht ausreichen, um den Rechtsanwalt zur Erfüllung seiner Obliegenheiten aus §§ 27 ff. zu bewegen.²⁰¹ Wenn die RAK vor Erschöpfung dieser mildereren Maßnahmen von der Kannvorschrift des § 14 Abs. 3 Gebrauch macht, überschreitet sie die Grenzen, die Art. 12 GG ihrem Ermessen setzt.²⁰² Der Inhalt des Widerrufsschreibens der RAK muss daher erkennen lassen, dass sich die RAK ihres Ermessensspielraums bewusst ist und sie dieses Ermessen mit welchen Erwägungen ausübt und einzelfallabhängig abwägt.²⁰³ Beim Fehlen nur einzelner Merkmale einer Kanzlei aber Beachtung der Kanzleipflicht im Übrigen wird ein Widerruf unverhältnismäßig sein.

- 87 **3. Die einzelnen Widerrufsgründe des Abs. 3.** Unter Beachtung der zu IV.2. angeführten Grundsätze kann die RAK die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft widerrufen:
- 87a **a) Fehlende Kanzleierrichtung. Abs. 3 Nr. 1** entspricht weitgehend dem vormaligen § 35 Abs. 1 Nr. 2. Der Neufassung des § 27 folgend wird auf die Einrichtung einer Kanzlei im Bezirk der RAK abgestellt und nicht wie zu Zeiten der überholten Lokalisation bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit (§ 18 aF) auf die Errichtung der Kanzlei an dem Ort des Gerichts, bei dem er zugelassen ist (§ 27 aF). Die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft kann nunmehr unmittelbar nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 widerrufen werden und nicht wie früher nur in Kombination mit dem Widerruf der Zulassung bei einem Gericht (§ 14 Abs. 2 Nr. 6 iVm § 35 Abs. 1 Nr. 2 aF). Voraussetzung ist, dass der Rechtsanwalt nicht binnen drei Monaten nachdem die Pflicht hierzu entstand, im Bezirk der RAK, der er angehört (§ 12 Abs. 3, § 60 Abs. 1), seine Kanzlei eingerichtet hat (§ 27 Abs. 1).
- 88 § 14 Abs. 3 Nr. 1 gewährt dem Rechtsanwalt wie bisher § 35 Abs. 1 Nr. 2 aF²⁰⁴ für die Erfüllung der in § 27 festgelegten Pflicht zur Einrichtung einer Kanzlei eine **Frist von drei Monaten**, allerdings nunmehr seit seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Nach Entfallen der Zulassung bei einem bestimmten Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit kann nicht mehr wie bisher (→ 6. Aufl. 2003, § 35 Rn. 11)²⁰⁵ auf den Zeitpunkt der Zulassung bei Gericht abgestellt werden.
- 89 Stellt der Rechtsanwalt innerhalb der Dreimonatsfrist des § 14 Abs. 3 Nr. 1 einen **Befreiungsantrag** nach §§ 29, 29a Abs. 2, muss zuvor über diesen Antrag entschieden werden, bevor ein Widerruf nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 in Betracht kommt. Solange es möglich erscheint, dass der Antragsteller die Befreiung nach §§ 29, 29a Abs. 2 erlangen kann, darf ihm die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nicht im Hinblick auf die Nichterfüllung seiner Pflichten aus § 27 versagt werden²⁰⁶ und folglich auch nicht nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 entzogen werden.²⁰⁷
- 89a Stellt der Rechtsanwalt einen Befreiungsantrag erst nach dem Ablauf der Dreimonatsfrist aber vor Zustellung einer Widerrufsverfügung, ist der Antrag zu beachten. Die RAK muss zuvor über ihn entscheiden. Stellt der Rechtsanwalt den Befreiungsantrag erst nach Zustellung der Widerrufsverfügung und hat er gegen diese Verfügung Klage erhoben (§ 42 Abs. 1 VwGO), dann muss über den Befreiungsantrag durch die RAK entschieden werden. Wird dem Rechtsanwalt noch während des gerichtlichen Verfahrens nach §§ 29, 29a Befreiung erteilt, erledigt sich die Hauptsache des gerichtlichen Verfahrens.²⁰⁸
- 90 Erfüllt der Rechtsanwalt seine Pflichten aus § 27 nur **teilweise nicht**, dh fehlt es nicht insgesamt an einer Kanzlei, sondern nur an einem Wesensmerkmal, wird in die Berufsfreiheit übermäßig eingegriffen, wenn einem Rechtsanwalt ohne vorherige Verhängung milderer Maßnahmen die Zulassung entzogen wird, zB weil er kein Praxisschild angebracht hat.²⁰⁹ Es wird stets eine besonders gründliche Prüfung der einzelnen Hinderungsgründe erforderlich sein. Wenn auch dem Rechtsanwalt für die Erfüllung der Pflichten aus § 27 eine Frist von drei

²⁰¹ BVerfG BRAK-Mitt 2005, 275; BGH BRAK-Mitt 2006, 174.

²⁰² BVerfGE 72, 26 = NJW 1986, 1801 zu § 35 aF.

²⁰³ BGH BeckRS 2013, 22221; BRAK-Mitt 2006, 174.

²⁰⁴ BGH EGE VII, 46 (49); EGE X, 75 (80).

²⁰⁵ BGH NJW 1985, 3082.

²⁰⁶ BGH EGE VII, 67 (71).

²⁰⁷ BGH EGE XIII, 34 zu § 35 Abs. 1 Nr. 2 aF; Isele § 35 Anm. IV B 2.

²⁰⁸ Isele § 35 Anm. IV B 2 zu § 35 aF.

²⁰⁹ BVerfGE 72, 26 = NJW 1986, 1801.